



Verband der Gartenbauvereine in Deutschland e.V., Hüttersdorfer Str. 29, 66839 Schmelz

Spitzenverband der landwirtschaftlichen
Sozialversicherung (LSV-SpV)
Weißensteinstraße 70-72
34131 Kassel

**Verband der Gartenbauvereine
in Deutschland e.V.**

c/o
Verband der Gartenbauvereine Saarland-Pfalz e.V.
Kulturzentrum Bettinger Mühle
Hüttersdorfer Str. 29
66839 Schmelz
Telefon 06887 / 90 32 99 9
Telefax 06887 / 90 32 99 8
E-Mail: saarland-pfalz@gartenbauvereine.de
Internet: www.gartenbauvereine.de

02.03.2011, li/la-de

Anfrage zur landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft

Sehr geehrte Damen und Herren,

viele unserer Mitglieder sind auch in der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Mitglied, da Sie gesetzlich dazu verpflichtet sind. Die bewirtschafteten Flächen unserer Mitglieder sind in der Regel kleiner als ein Hektar. Oft sind die Flächen gar unter 0,25 Hektar. Es ist uns bekannt, dass bis zu einer Flächengröße von 0,25 Hektar eine Befreiung von der Versicherungspflicht erfolgen kann.

Um es voraus zu schicken: Wir sind der Meinung, dass eine Absicherung durch die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft gut ist. Unseren Mitgliedern gegenüber argumentieren wir positiv für diese Art der Unfallabsicherung. Aus unserer Sicht, und das belegen auch die Anfragen und Rückmeldungen unserer Mitglieder, gibt es im Leistungskatalog dieser Pflichtversicherung jedoch einige Ungereimtheiten.

Die gesetzlichen Grundlagen, auf die die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft fußt, sind schon alt und spiegeln die heutige Lebenswirklichkeit der Landwirtschaft nicht mehr wider. Denn gerade der Bereich der Landwirtschaft war und ist einem sehr starken Wandel unterzogen. Flächengrößen, die in früheren Zeiten noch zur Sicherung des Lebensunterhalts oder zumindest zu einem ansehnlichen Nebeneinkommen ausreichten und so eine wirtschaftliche Bedeutung hatten, können heute lediglich noch als sinnvolle Freizeitbeschäftigung zum Wohle der Natur betrachtet werden.

Mit einer Obstwiese in der Größe von 0,25 bis 0,5 Hektar mit 10 oder 20 Bäumen konnte in früheren Zeiten noch ein nennenswerter Ertrag erbracht werden und so hatte diese eine wirtschaftliche Bedeutung. Dies sieht heute anders aus.

Das aufgeführte Beispiel soll auf das grundsätzliche Problem hinweisen. Der Bewirtschafter der Obstwiese ist gesetzlich verpflichtet, Beiträge an die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft abzuführen – was wir, wie schon erwähnt, nicht in Frage stellen möchten. Kommt es dann jedoch zu einem Unfall, wird ein Leistungsanspruch in vielen Fällen abgelehnt, da Versicherungsschutz beim Obstpflücken nur besteht, wenn ein "planmäßiges Abernten" an der Kultur vorliegt. Der "betriebswirtschaftliche" Grund des Arbeitseinsatzes muss also deutlich erkennbar sein. Bei der Bewirtschaftung einer Obstwiese, die heute



Seite 2

leider keine nennenswerten Erträge abwirft, führt dies regelmäßig zu schwierigen Abgrenzungsproblemen und unbefriedigenden Ergebnissen. Immer wieder werden Leistungsansprüche mit dem Verweis auf haushaltsnahe Tätigkeiten (z. B. Obsternte zur Herstellung eines Kuchens) abgelehnt. Wenn es dann zu schweren Verletzungen kommt, nicht selten z. B. Querschnittslähmung nach Leitersturz, die Berufsgenossenschaft den Fall aber trotz Beitragszahlung ablehnt, schwindet in diesen Mitgliederkreisen nach und nach die Akzeptanz für das System der landwirtschaftlichen Unfallversicherung.

Die gültigen Gesetze und die angewandte Rechtsprechung spiegeln die Lebenswirklichkeit insofern nicht mehr wieder. Sie müssen an die geänderten Rahmenbedingungen angepasst werden.

Eine Pflichtversicherung, der Flächen unterliegen, die heute nicht mehr erwerbswirtschaftlich betrieben werden können, darf sich bei Leistungsansprüchen nicht mit der Begründung, es liege keine wirtschaftlich ausgerichtete Tätigkeit vor, aus der Verantwortung ziehen. Die Beitrags- und die Leistungsmodalitäten müssen zueinander passen.

Wir bitten Sie, sich dieser Frage anzunehmen, die derzeit angewandten Gesetze und Rechtsprechung zu überprüfen und die Rechtsanwendung in Einklang zur heutigen landwirtschaftlichen Situation zu bringen. Soweit erforderlich, sollten hierzu auch Vorschläge an den Gesetzgeber herangetragen werden.

Vielen Dank. Gerne stehen wir für weitere Gespräche und Informationen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Landrat Clemens Lindemann
Vorsitzender